

das von einer Zeit, die zur Gesetzgebung berufen ist, auch einmal in handliche Paragraphen gefaßt werden kann. Durchdringen aber wird ein neues Rechtsbewußtsein im Volke vermutlich nur auf dem Wege, daß soviel Rechtsfälle wie nur möglich der Aburteilung durch das formale Buchstabenrecht entzogen und der lebendigen Rechtsprechung von Gerichten zugewiesen werden, worin Standesgenossen über Standesgenossen, Berufsgenossen über Berufsgenossen urteilen.

Außerhalb des Rahmens einer Untersuchung, die sich mit dem Verhältnis des Ichs zu dem von ihm gewollten — nach stillschweigender Voraussetzung gewollten — Staate befaßt, liegt eigentlich die Strafrechtspflege. Denn die hat es mit Ichs zu tun, die den Staat nicht wollen, die ihn grundsätzlich oder doch für bestimmte Fälle ablehnen. Aber auch das den Staat wollende Ich hat ein Interesse daran, daß auf dem Gebiete der Strafrechtspflege der Sinn und nicht der Widersinn herrsche. Widersinn aber ist es, wenn Geldstrafen „nach dem Buchstaben des Gesetzes“ abgemessen werden müssen, ohne Rücksicht darauf, ob Geld für den zu Bestrafenden eine Rolle spielt oder nicht. Widersinn ist es, wenn Freiheitsstrafen verhängt werden müssen, ohne Rücksicht darauf, ob die Freiheit für den zu Strafenden ein Gut ist oder ein Übel.

Wäre die Pflicht des Ichs, dem Staate ein Arbeitsjahr zu leisten, erst allgemein anerkannt, so ließe sich von hier aus vielleicht ein Weg finden, um uns vom Widersinn in der Strafrechtspflege zu erlösen. Ein Ich, das sich gegen die Forderungen des Staates vergangen hat, sollte — sofern es keine geborene Verbrechernatur und also hoffnungslos ist — die Möglichkeit haben, seine Schuld dem Staate gegenüber abzarbeiten, tunlichst ohne entehrenden Zwang. Eine Schuld durch ehrliche Arbeit sühnen zu lassen, hat jedenfalls einen bessern Sinn, als den Schuldigen eine längere oder kürzere Frist hindurch auf Staatskosten zu füttern, dabei aber an Leib und Seele mehr oder minder zu schädigen — immer vorausgesetzt, daß an ihm noch etwas zu schädigen war.

Ein sehr ernstes Wort wird, bei der Durchführung eines gesunden Systems der Strafrechtspflege freilich immer die Kostenfrage mitzusprechen haben. Theoretisch mag man sich für weitgehende Reform erwärmen — praktisch wird es nicht angängig sein, vom Staate